

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei in den Jahren 1886 und
1887 [Fortsetzung]

[urn:nbn:de:bsz:31-220865](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220865)

licher Ausnützung gegeben und der Bettel und das Vagantenthum eher befördert als eingeschränkt. Dabei führt sie wegen meist eintretenden übergroßen Andrangs leicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der einzelnen Gemeinde. Demgegenüber wird von einer Organisation, die von einem räumlich möglichst ausgedehnten Verbandsausgange, die Anlegung der Stationen in geeigneter Entfernung von einander, die einheitliche Durchführung zweckdienlicher Vorschriften hinsichtlich des Betriebs und eine sachgemäße und gerechte Vertheilung des Aufwands ermöglichte. Immerhin besteht auch in einigen Bezirken eine entschiedene Abneigung gegen das Stationsystem, weil man von dessen Einführung eine Zunahme des Bettels an den zwischen den Stationen gelegenen Orten befürchtet, oder weil man wegen der zerstreuten Lage der einzelnen Ortschaften eine günstige Wirkung von einer geordneten Unterstützung der Durchreisenden sich überhaupt nicht verspricht.

In den Jahren 1886 bis 1888 haben sich die Vertretungen fast sämtlicher Kreisverbände des Landes mit der Frage, ob etwa das Naturalverpflegungswesen als Kreiseinrichtung durchgeführt werden soll, befaßt. Diese Verhandlungen haben in den Kreisen Konstanz, Waldshut, Willingen, Lörrach und Freiburg bereits im Jahre 1887 zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Statuts für Einrichtung und Verwaltung von Naturalverpflegungsstationen geführt, auf Grund dessen in den erstgenannten zwei Kreisen zu Beginn des Jahres 1888 die Naturalverpflegung mittelst eines einheitlichen Stationennetzes als unmittelbare Kreiseinrichtung in Wirksamkeit getreten ist. Der Kreis Willingen fördert die Naturalverpflegung in der Weise, daß er denjenigen Gemeinden, welche nach dem festgestellten Plane und nach Maßgabe des Statuts Stationen errichten, zu den Kosten der ersten Einrichtung und zum Betriebsaufwand Zuschüsse gewährt. Ein ähnliches Verfahren wird seitens des Kreises Offenburg beobachtet. Für den Kreis Lörrach steht die Uebernahme des Betriebs in unmittelbare Verwaltung des Kreises für das Jahr 1890 in Aussicht.

2. Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen (Zwangserziehung) im Jahre 1888.

(Vergl. Jahrgang 1888, Nr. 8, Seite 139 ff.)

Im Jahre 1888 hat der Vollzug des Gesetzes vom 4. Mai 1886 über die sog. Zwangserziehung, dessen Ziele und wesentliche Bestimmungen in der vorgedachten Nummer dieser Mittheilungen näher dargelegt sind, sich weiter ausgedehnt. Die Zahl der ihr unterworfenen Kinder hat sich im Laufe des Jahres mehr als verdoppelt und zu den 38 Amtsbezirken, in denen die Maßregel im Jahre 1887 zur Anwendung kam, sind 8 weitere Bezirke hinzugegetreten.

In dem Berichte über die Fälle des Jahres 1887 wurde wegen deren geringer Zahl von einer umfassenderen und die einzelnen Amtsbezirke berücksichtigenden tabellarischen Darstellung noch abgesehen; nunmehr ist eine solche auf den folgenden Seiten gegeben. Freilich sind auch die Ergebnisse des Jahres 1888 noch zu beschränkt, um ein vollständiges Bild von der Wirkung des Gesetzes zu liefern; immerhin treten doch schon nach einzelnen Richtungen bestimmtere Gestaltungen der Zahlen hervor, welche wenigstens annähernd als den allgemeinen Verhältnissen entsprechend angesehen werden möchten.

Bevor die hauptsächlichlichen Ergebnisse des Jahres 1888 hervorgehoben und mit denjenigen von 1887 verglichen werden, ist zu bemerken, daß die bisherigen Angaben über die letzteren einiger Berichtigung bedürfen, insofern dabei die Fälle mitgezählt waren, in denen im Jahre 1887 die Zwangserziehung beschlossen wurde, aber erst im Jahre 1888 ihren Vollzug fand. Wenn strenge genommen dieses Verfahren als richtig gelten kann, weil das Kind mit dem Beschlusse des Gerichts unter die Gewalt des Gesetzes tritt, so kann doch eine gleichmäßige statistische Darstellung erst von da an abheben, wo dieser Beschluß zu erzieherischen Maßnahmen d. h. zum Eintritt des Kindes in die erzieherische Familie oder Anstalt führt. Von dem letzteren Standpunkte hatte das Jahr 1887 an Stelle der früher angegebenen 133 Ausnahmen in die Zwangserziehung nur 119 und bei dessen entsprechender Anwendung auf die Entlassungen, an Stelle von 2 Entlassungen aus derselben nur 1, an seinem Schlusse also einen Bestand von 118 Kindern in tatsächlicher Zwangserziehung. In Folge dessen ändert sich natürlich auch die Mehrheit der für die Einzelheiten angeführten Zahlen, jedoch nirgend so erheblich, daß die damaligen Zahlengruppirungen von ihrem Charakter wesentlich einbüßten. In den folgenden Zusammenstellungen und Vergleichen mußten indessen allgemein die abgeänderten Zahlen eingesetzt werden, weil sonst eine ineinandergreifende Darstellung mit den Zahlen von 1888 nicht möglich wäre.